



Projekt-Nr. 5355-405-KCK

**Kling Consult GmbH**  
Burgauer Straße 30  
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0  
kc@klingconsult.de

## Bauleitplanung

### „Heiligengarten“

Gemeinde Niederrieden

## Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 16. Juni 2023



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	4
1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung, Standort und Umgebung	4
1.3 Aufgabenstellung	6
1.4 Datengrundlagen	7
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>8</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	8
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>9</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	11
3.3 Schutz-/Ruhephasen von Tieren	11
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>12</b>
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1. Säugetiere	13
4.1.2.2. Kriechtiere	17
4.1.2.3. Lurche	18
4.1.2.4. Schmetterlinge	19
4.1.2.5. Fische/Weichtiere	20
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten	21
4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten	21
4.2.3 Gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten	21
4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten	22
4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten	22
4.2.6 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel	22
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>23</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit</b>	<b>23</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b>	<b>23</b>
<b>8 Anlagen</b>	<b>25</b>
<b>9 Verfasser</b>	<b>26</b>

ZUSAMMENFASSUNG	
<b>Vorhaben:</b>	Bauleitplanung „Heiligengarten“, Gemeinde Niederrieden, Lkr. Unterallgäu
<b>TK-Blatt:</b>	7927 (Amendingen)
<b>Betroffene Biotoptypen:</b>	Intensivgrünland
<b>Schutzgebiete:</b>	keine
<b>Potenziell betroffene Fauna/Flora:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvögel (Gehölz- und Bodenbrüter)</li> <li>• Fledermäuse (Jagdrevier)</li> </ul>
<b>Nach vorhabenspezifischer Abschichtung betroffene Flora/Fauna</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel (Nahrungsgebiet)</li> <li>• Fledermäuse (Jagdrevier)</li> </ul>
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 1: Bauzeitenbeschränkung:</b> Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.</li> <li>• <b>ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:</b> Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativ-nachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz- und bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.</li> <li>• <b>V 3: Insektenfreundliche Gestaltung von Beleuchtungsanlagen</b> um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebots für bspw. Fledermäuse in angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden. Dazu sind Natrium-Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200K; max. 3000 K) zu verwenden. Leuchtgehäuse sollen dicht sein, um das Eindringen von Insekten zu vermeiden und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C aufweisen. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt.</li> <li>• <b>V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen:</b> Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet oder Glasscheiben mit einer speziellen Rasterfolie beklebt oder mit flächig aufgedruckten Strukturen versehen werden. Zusätzlich sollte auf klassische Über-Eck-Situationen verzichtet werden. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,50 m² aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach)</li> <li>• <b>V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung</b> von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).</li> </ul>
<b>Sonstiges:</b>	-

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

#### ***Anlass der Planung***

Die Gemeinde Niederrieden beabsichtigt für die Grundstücke Flur-Nr. 622 und 623, Gemarkung Niederrieden, Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet zu schaffen. Durch diese Wohngebietsentwicklung soll der Bedarf an wohnbaulichen Grundstücken in der Gemeinde Niederrieden gedeckt werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die zu überplanenden Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. in einem kleinen Teilbereich im Osten als Waldflächen darstellt. Der Bebauungsplan ist dementsprechend gegenwärtig nicht aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt. Parallel zum Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde zu ändern.

Zum geplanten Vorhaben ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu erstellen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Betrachtet werden die Eingriffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf den Artenschutz, welche durch die Bauleitplanung bei der Umsetzung entstehen können, wie die Vorbereitung der Bebauungsflächen (Abschiebung von Oberboden, Erschließung etc.).

### 1.2 Geländebeschaffenheit/derzeitige Nutzung, Standort und Umgebung

#### **Kurzbeschreibung Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Niederrieden in der naturräumlichen Haupteinheit der Donau-Iller-Lech-Platten (046), Untereinheit Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten (046-A).

Es umfasst ca. 3,4 ha und wurde zum Zeitpunkt der Ortseinsicht am 2. Juni 2023 landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt. Östlich wird es von einem Baumbestand abgegrenzt, welcher einen Ausläufer des östlich gelegenen Otterwalds darstellt. In diesem befinden sich in weiterer Umgebung des Plangebiets mehrere Trinkwasserschutzgebiete. Die Roth verläuft ca. 1 km westlich des Plangebiets, der Auerbach ca. 1 km östlich. Das nähere und weitere Umfeld ist geprägt durch Siedlungsbereiche und landwirtschaftliche Nutzung.

Nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG oder § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG geschützte Biotop sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das nächste nach § 39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG geschützte Flächenanteile enthaltende Biotop „Nasswiesen, Landröhrichte und nasse Staudenfluren bei Niederrieden“ befindet sich ca. 130 m nordwestlich der Fläche (Biotopteilflächen Nr. 7927-1006-007). Im nördlichen Umkreis befinden sich weitere geschützte Gehölzstrukturen sowie im südlichen Umkreis einige geschützte Nasswiesenbestandteile. Keines der genannten Biotop wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

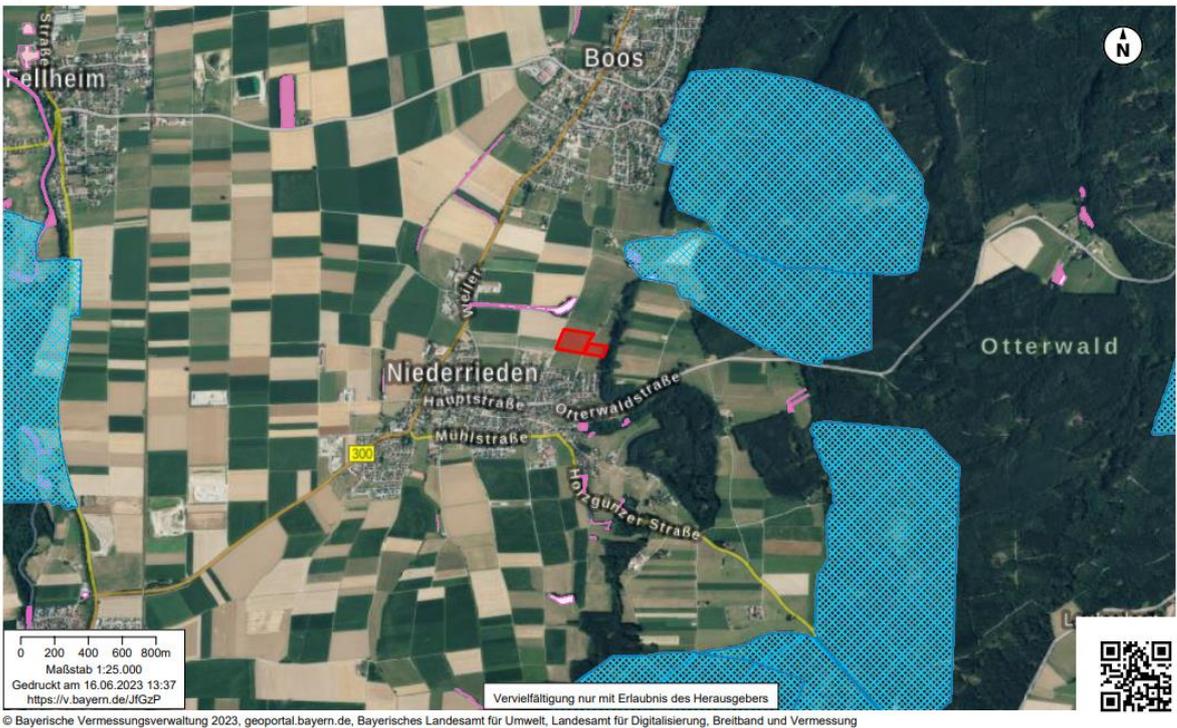


Abb. 1: Plangebiet in der weiteren Umgebung



Abb. 2: Plangebiet in der näheren Umgebung



Abb. 3: Blick über westlichen Teil des Plangebiets (Grundstück Fl.-Nr. 623)



Abb. 4: Blick über östlichen Bereich des Plangebiets (Grundstück Fl.-Nr. 622)

### 1.3 Aufgabenstellung

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Darstellung und Prüfung von Vollzug und Umsetz-

barkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden projektbezogen direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und u. U. Lebens- und Ruhestätten und Aufenthalts-, Nahrungsgebiete von Tierarten sowie Wuchsorte von Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen und Eingriffe vorbereitet.

Im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Dieser Fachbeitrag dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes. Mit einer vorausschauenden Ermittlung und Beurteilung auf Grundlage der faunistischen Kartierung und Biotoptypenausstattung des Plangebietes wird dargestellt, inwieweit Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können bzw. durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann.

#### 1.4 Datengrundlagen

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrages Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Plangebiet (im wesentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriffen), jedoch werden die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien (z. B. Rotmilan, Fledermausarten) sowie Beziehungen im Naturraum (Biotopachsen, Durchgängigkeit, Vernetzungsstrukturen, Trittsteine usw.) mit betrachtet. Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und die Umgebung vor und werden für den Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgewertet:

- LfU-Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz „**LfU-Lkr.-Artenliste**“ genannt (2023) (Maßstab: TK-Blatt bzw. Landkreis)
- Artenschutzkartierung (2022 mit Erhebungsdaten von 1919-2021) und amtliche Biotopkartierung Bayern
- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Unterallgäu (2001)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2023)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die projektbezogenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen (Scheuchwirkung)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten können.

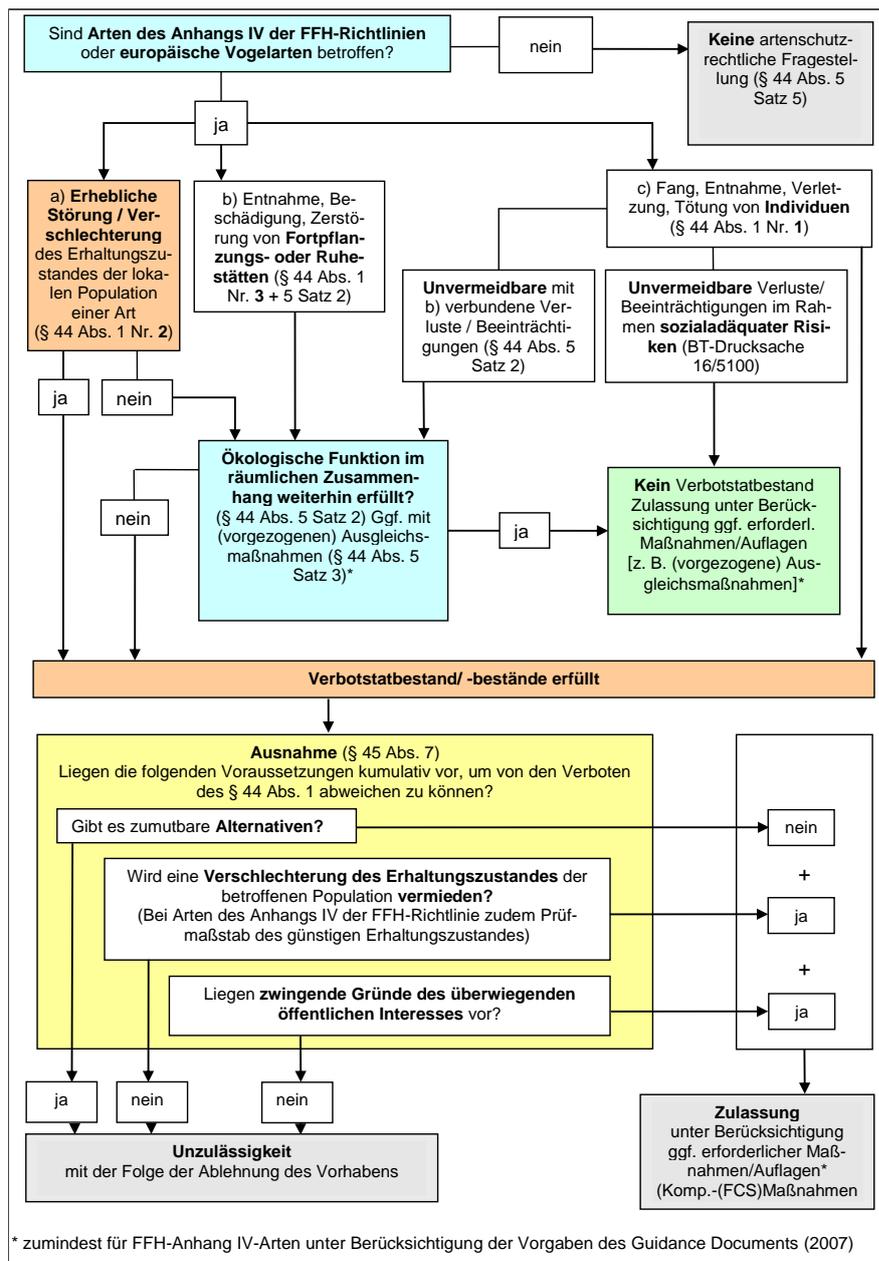
### 2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- und Anlockeffekte)

**3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 5: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2019

### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben, oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. bzgl. zu erwartender Beeinträchtigungen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Wesentlichen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild formuliert.

Für das Schutzgut Arten/Lebensräume werden folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4), um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

#### Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativnachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz- und bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V 3: Insektenfreundliche Gestaltung von Beleuchtungsanlagen** um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebots für bspw. Fledermäuse in angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden. Dazu sind Natrium-Dampf Lampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200K; max. 3000 K) zu verwenden. Leuchtgehäuse sollen dicht sein, um das Eindringen von Insekten zu vermeiden und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C aufweisen. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt.
- **V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen:** Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet oder Glasscheiben mit einer speziellen Rasterfolie beklebt oder mit flächig aufgedruckten Strukturen versehen werden. Zusätzlich sollte auf klassische Über-Eck-Situationen verzichtet werden. Ungeteilte Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,50 m<sup>2</sup> aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach)

- **V 5: Vermeidung einer unbeabsichtigten Fallenwirkung** von Lichtschächten, Gullys, Kellereingänge etc. durch Kleintier-Schutzgitter bzw. kleintierfreundliche Ausgestaltung (Ausstiegshilfe o. ä.).

Weiterhin sind allgemeine Artenschutzmaßnahmen umzusetzen, um den Eingriff in die Habitatstrukturen zu mindern.

Damit sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt, da durch die genannten und festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen so weit geregelt ist, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

### 3.2 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).**

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der ggf. konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direktem funktionalem Bezug zu Lebens-/Ruhestätten der Lokalpopulation aufweisen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

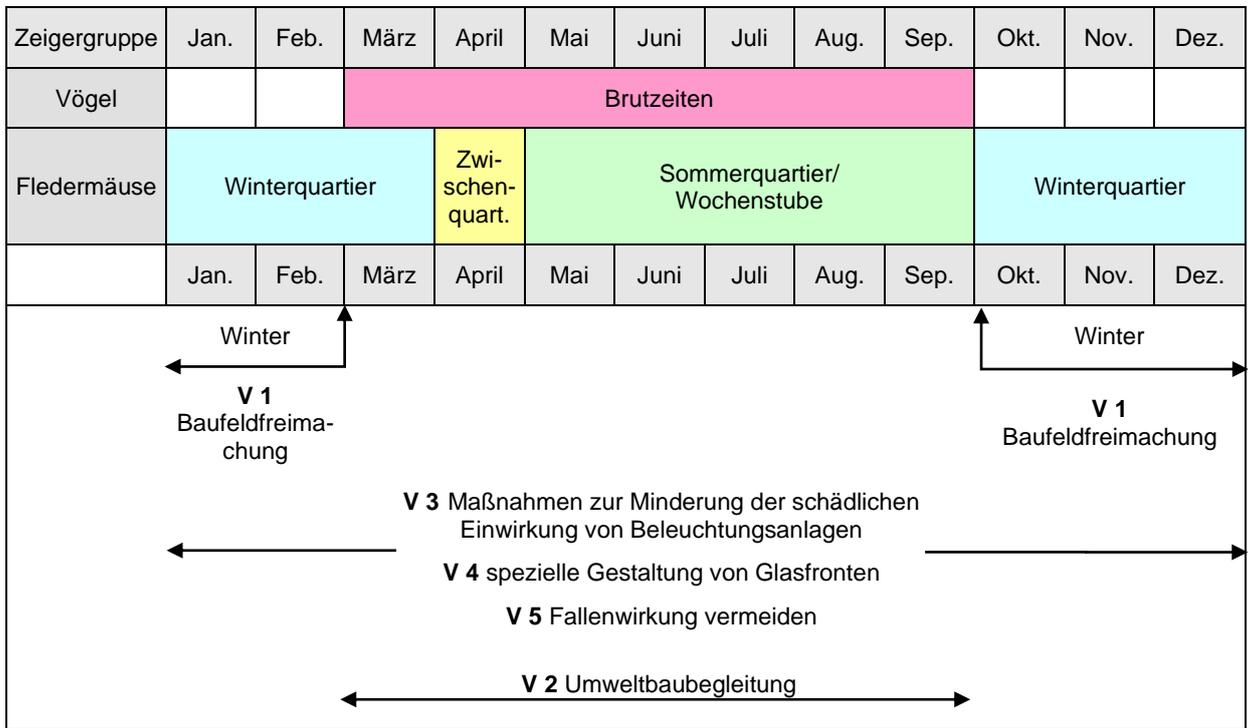
CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens einer Art auf Ebene der lokalen (Teil-)Population im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die im Einzelnen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden CEF-Maßnahmen müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden. Es wird empfohlen, die Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern. Die Maßnahmen (bspw. Ersatzhabitate) sind rechtzeitig in unmittelbarer, näherer Umgebung des Plangebiets umzusetzen.

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten ergeben sich **keine**, für diese Arten zu ergreifende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die bei der Durchführung zu beachten sind, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

### 3.3 **Schutz-/Ruhephasen von Tieren**

Um die Vermeidungsmaßnahmen und deren Inhalte nochmals „zu ordnen“, soll kurz die **Abfolge der Maßnahmen und deren zeitliche Einordnung** aufgeführt werden. Gemäß nachfolgender Übersicht „Schutz-/Ruhephasen von Tieren“ (Abb. 2) sind je nach betroffener Tierart unterschiedlich empfindliche Phasen zu beachten:

Abb. 6: Beispiele von „Schutz- oder Ruhephasen“ von Tieren (witterungsabhängig) mit Übersicht Zeitpunkte für V-Maßnahmen



#### 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen weitere Umgebung (Gemeindegebiet Niederrieden bzw. Lkr. Unterallgäu).

##### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

##### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:**  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig. Aufgrund der intensiv anthropogen geprägten Nutzung bestehen keine geschützten Vegetationsstrukturen. In der „LfU-Lkr.-Artenliste“ sind die „saP-relevanten“ Arten Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Kriechender Sumpfschirm und das Sumpf-Glanzkraut genannt. Diese potenziell vorkommenden Arten können im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden, da es sich einerseits um nicht geeignete Lebensräume handelt und andererseits das Vorkommen der notwendigen spezialisierten Bestäuber (bei Frauenschuh Sandbienen) sehr unwahrscheinlich ist.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):**

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Kriechtieren, Lurchen, Libellen, Käfer und Schmetterlingen etc. detailliert behandelt.

##### 4.1.2.1. Säugetiere

Die in der LfU-Lkr.-Artenliste genannten Säugetiere umfassen insgesamt 16 Fledermausarten sowie den Biber (*Castor fiber*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*).

**Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im LfU-Lkr.-Blatt genannten Säugetiere (vgl. „LfU-Lkr.-Artenblatt“, Anlage 2)**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	u
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	-	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	-	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	-	-	g
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	u
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	-	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	3	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	u
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	?

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region  
 g günstig  
 U ungünstig - unzureichend  
 S ungünstig – schlecht  
 ? unbekannt

Nachfolgend eine Kurzcharakteristik der aufgelisteten Fledermausarten (vgl. Fledermaus-atlas Bayern, 2004):

- **Mopsfledermaus:** Fundorte vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns (eher seltene Art). Quartiere und Wochenstuben bevorzugt in Waldgebieten, dort vor allem hinter abstehender Rinde, seltener in Baumhöhlen oder –spalten. Häufiger Quartierswechsel typisch. Ausweichquartiere in Gebäudespalten. Jagdgebiete bevorzugt in Wäldern (vorwiegend Kleinschmetterlinge). Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Breitflügelfledermaus:** In Bayern lückenhaft verbreitet (Schwerpunkte im Westen und Osten Bayerns); legt nur kurze Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück. Bevorzugt tiefere Lagen mit offenen – parkartigen Landschaften; jagt in unterschiedlichen Höhen (Käfer, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zwei- und Hautflügler etc.). Sommerquartiere in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden, unter Firstziegeln, Verschalungen etc. Winternachweise aus Höhlen, auch Gebäuden. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Bechsteinfledermaus:** In Bayern vor allem in den großen Laubwaldgebieten Frankreichs vorherrschend (im Süden Bayerns lückenhaft). Typische „Waldfledermaus“ (sowohl Jagd als auch Wochenstuben). Benötigt alte strukturreiche Waldflächen; Überwinterung in unterirdischen Quartieren. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Große Bartfledermaus:** Bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften; Schmetterlinge und Zweiflügler machen einen Großteil der Nahrung aus, aber auch Hautflügler, Eintagsfliegen, Käfer, Spinnen und Weberknechte. Wochenstuben und Sommerquartiere in Bayern hauptsächlich an Gebäuden. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierswechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor. Überwinterung in unterirdischen Quartieren. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Wasserfledermaus:** Benötigt strukturreiche Landschaften mit Gewässern und viel Wald (typische „Waldfledermaus“). Hauptjagdgebiete über Gewässern, auch in Wäldern, Parks, Streuobstwiesen. Sommerquartiere bevorzugt in Spechthöhlen, auch Nistkästen, selten in Dachstühlen. Quartiere in Gewässernähe bevorzugt. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Großes Mausohr:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Gebäuden (insb. Dachstühle von Kirchen oder großen Gebäuden), als Sommer- und Paarungsquartiere kommen zusätzlich Fledermaus- und Vogelkästen sowie Baumhöhlen in Frage. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage.
- **Kleine Bartfledermaus:** Diese Art ist in ganz Bayern häufig und weit verbreitet. Sie ist eine typische Dorffledermaus, die als Jagdgebiet gut strukturierte Landschaften mit Bächen und Teichen bevorzugt. Sommerquartiere vor allen an Gebäuden (Außenwandverkleidungen, Fensterläden etc.), Winterquartiere unterirdisch (Keller, Höhlen, Stollen). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Fransenfledermaus:** In Bayern fast flächendeckend verbreitet. Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften Hohlblocksteine von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald-bewohnenden Arten durch häufige Quartierswechsel geprägt, meist alle 1-4 Tage. Die Abstände zwischen dem alten und neuen Quartier belaufen

sich aber nur auf maximal 1 km Entfernung. Zur Jagd dienen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile. Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.

- **Kleinabendsegler:** Verbreitet in nahezu ganz Europa; typische Wald- und Baumfledermaus, besonders in Laub- und Mischwäldern mit hohem Laubholzanteil. Bestände schwanken mit Jahreszeiten durch Wanderungen; in Bayern nur Sommerquartiere bekannt. Als Quartiere dienen Höhlen in Bäumen, aber auch Vogelnistkästen oder Fledermauskästen werden angenommen. Als Jagdgebiet dienen Waldlichtungen und andere freie Flugflächen wie Weiden genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Großer Abendsegler:** Konzentration der Art auf Flussniederungen. Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen, auch Nistkästen und Spalten an Gebäuden, häufiger Quartierwechsel. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Weißrandfledermaus:** ausgeprägte „Siedlungsfledermaus“, Jagdgebiet vor allem Städte; hier in gehölzreichen Lebensräumen oder an Gewässern. Sommerquartier in Spalten an Gebäuden, wie Rollladenkästen oder Mauerritzen. Winterquartier in Spalten an Gebäuden. Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Rauhautfledermaus:** Die Art kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden; Konzentration dabei jedoch auf nahrungsreiche Gewässer. Sie bevorzugt natürliche Baumquartiere, seltener Nistkästen und Fassadenverkleidungen. Die Nähe zu Gewässern spielt für die Art eine große Rolle. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Zwergfledermaus:** In Bayern flächendeckend verbreitet. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, auch Fledermaus- und Vogelkästen. Paarungsquartiere bisher in Bayern nur an Gebäuden beobachtet, im Steigerwald auch in Baumhöhlen. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer. Auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie bei der Jagd zu finden. Der Untersuchungsraum kommt potenziell als Jagdgebiet in Frage
- **Mückenfledermaus:** Besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden; Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Die wenigen Winterquartierfunde in Bayern befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken. Eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist unwahrscheinlich.
- **Braunes Langohr:** Sommerquartiere oft in Gebäuden und Nistkästen, seltener in Baumhöhlen. Winterquartiere überwiegend unterirdisch. Jagdgebiete an Gehölzbeständen um Siedlungen und im Wald (typische Waldart). Jagdflüge im Plangebiet nicht auszuschließen.
- **Graues Langohr:** Vorkommen in Bayern in wärmeren, tieferen Lagen und fehlt überwiegend in höheren Lagen/Südbayern. Schwerpunkt vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gebieten. Nähe von Sommer- und Winterquartieren. Südlich der Linie Augsburg – München liegen keine Winterfunde vor. Sommer- und Winterquartiere vor allem in Gebäuden (Dachstühle etc.) – typische „Dorffledermaus“;

Winterquartiere unterirdisch (Keller, Gewölbe etc.). Jagdgebiete vor allem Grünland (Weiden, Brachen Streuobstwiesen, Gärten etc.). Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich; wenn als Jagdgebiet.

- **Zweifarbflodermmaus:** Typische „Spaltenquartierflodermmaus“ (Sommer- und vermutlich auch Winterquartiere ausschließlich an Gebäuden: Wohnhäusern, Scheunen, Garagenverkleidungen etc.). Jagdgebiete im offenen Gelände in mittlerer bis großer Höhe. Jagdflüge im Plangebiet möglich.

Beeinträchtigung der Flodermmausarten durch Bodenbewegungen, Stoffeinträge in die Luft oder Lärm und Licht ist nicht zu erwarten (Lärm- und Licht-Emissionen bestehen bereits durch die vorhandenen nahen Siedlungsflächen bei gleichzeitig vorhandenem großräumigen Ausweichpotenzial).

Jagdreviere könnten zwar durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt werden, jedoch sind Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung und räumlich-funktionalem Zusammenhang ausreichend vorhanden. Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen ist nicht von einem Vorkommen von Flodermmäusen in Baumhöhlen und/oder Rindenspalten auszugehen.

Als weitere Säugetierarten kommen gem. LfU-Lkr.-Artenblatt der Biber und die Wildkatze vor. Der Biber kann im Plangebiet aufgrund fehlender Gewässerlebensräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Wildkatze, welche meist stark an Wald gebunden ist und menschliche Siedlungen meidet.

#### 4.1.2.2. Kriechtiere

Gemäß „Lkr.-Artenblatt“ des LfU kommt im größeren Umfeld des Plangebietes die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

**Tab. 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und			
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen	
		1	vom Aussterben bedroht	
		2	stark gefährdet	
		3	gefährdet	
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion	
		V	Arten der Vorwarnliste	
		D	Daten defizitär	
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region	
		FV	günstig (favourable)	
		U	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)	
		S	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)	

Die wärmeliebende **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)

- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Struktur- reichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Die Weibchen legen normalerweise von Ende Mai bis Anfang Juli ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. **Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.**

Über die Winterquartiere, in denen sich die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April aufhalten, ist vergleichsweise wenig bekannt. Die Art überwintert wohl üblicherweise innerhalb des Sommerlebensraums. Die Wahl der Winterquartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Asthaufen/Totholz geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Nach Blanke/Völkl (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Rauman- spruch von über 2000 m<sup>2</sup> (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet wer- den. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut ver- netzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG, 2009).

Das Plangebiet bietet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung keine Habitateig- nung für die Zauneidechse. Bei der Ortsbegehung am 2. Juni 2023 konnten außerdem keine Versteckmöglichkeiten oder vegetationsarmen Bereiche festgestellt werden, welche gleichzeitig grabbaren Boden aufwiesen.

#### 4.1.2.3. Lurche

An saP-relevanten, streng geschützten Amphibien-Arten kommen gem. „Lkr.-Artenliste“ die folgenden Arten vor (Tabelle 3):

**Tab. 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vor- kommenden Amphibienarten**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	u
<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	-
<i>Hyla arborea</i>	Europ. Laubfrosch	2	3	u	u
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	?	?

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Triturus cristatus</i>	Nördl. Kammolch	2	V	u	s

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand

- EZK/ kontinentale biogeographische Region
- EZA alpine biogeographische Region
- g günstig
- U ungünstig - unzureichend
- S ungünstig – schlecht

Innerhalb des Plangebiets sowie in der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer oder Strukturen in Zusammenhang mit für Amphibien essenziellen Gewässerlebensräumen, welche von den im Landkreis Unterallgäu vorkommenden saP-relevanten Amphibien genutzt werden könnten.

Die ASK enthält von diesen Arten in der näheren Umgebung um das Plangebiet keine Angaben. In der weiteren Umgebung sind an „saP-relevanten“ Tieren einige Funde des Europ. Laubfrosches und der Gelbbauchunke beschrieben. Aufgrund ihrer Entfernung werden die betreffenden Fundorte nicht durch das Bauvorhaben tangiert (ca. 2,2 – 2,6 km nordwestlich, ca. 2,5 km südlich und ca. 3,4 km nordöstlich).

Schädigungen der relevanten Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der genannten Faktoren sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.4. Schmetterlinge

Im „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind fünf Schmetterlingsarten aufgeführt (Tab. 4):

**Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Schmetterlinge**

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	EZA
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	2	2	s	g
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	U
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	u
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	?	-

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
Erhaltungszustand	EZK/	kontinentale biogeographische Region
	EZA	alpine biogeographische Region
	g	günstig
	U	ungünstig - unzureichend
	S	ungünstig – schlecht

Die Lebensraumansprüche aller fünf oben genannten Arten (Wald-Wiesenvögelchen: Moore/Feuchtbrachen/Auen mit hoher Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung; Gelbringfalter: lichte, relativ luftfeuchte Wälder mit grasreichem Unterwuchs; Blauschillernder Feuerfalter: halboffene Feuchtgebiete (zumeist Moore, feuchte Hochstaudenstandorte etc. mit Vorkommen des Wiesen-Knöterichs); Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling: extensives Feuchtgrünland mit Beständen des Großen Wiesenknopfes zur Eiablage sowie Vorkommen einer speziellen Wirts-Ameisenart; Nachtkerzenschwärmer: feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen *Epilobium hirsutum*, *E. angustifolium* und *Oenothera biennis*) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der Biotopausstattung sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.5. Fische/Weichtiere

Vorkommen oder negative Einflüsse auf „saP-relevante“ Arten, wie Fische und Weichtiere können aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebietes sicher ausgeschlossen werden. Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind keine „saP-relevanten“ Fischarten aufgeführt. Als „saP-relevante“ Weichtier-Art wird einzig die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus agg.*) genannt. Da das Plangebiet keine Gewässerlebensräume aufweist, kann ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Plangebiet ausgeschlossen werden. Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

#### 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

**Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):****Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

**Störungsverbot:****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.****Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Gemäß „LfU-Lkr.-Artenblatt“ sind 133 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgeführt. Viele Arten sind weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet.

#### **4.2.1 Generalisten, Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten**

Im zu erwartenden Artenspektrum ist von einer Dominanz der ungefährdeten, häufigen und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten, tlw. als Kulturfolger direkt die menschliche Nähe suchenden) Vogelarten auszugehen. Seltenerer/empfindliche Vogelarten (z.B. Kiebitz) sind nur dann vorhanden, wenn ein Habitat die qualitative Ausstattung (großflächige Feuchtwiesen oder Äcker, zumeist flach und baumarm) eines vollwertigen Lebensraumes bietet.

Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen für diese Generalisten-Arten ist von genügend Ausweichlebensraum auszugehen.

#### **4.2.2 Wald- und wassergebundene Vogelarten**

Aufgrund fehlender Wald- und Gewässerlebensräume im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von wald- (z.B. Rotmilan) und wassergebundener Vogelarten (z.B. Eisvogel, Waldwasserläufer) auszugehen. Dies gilt für Bruthabitate, die für wald- oder wassergebundene Vogelarten relevant sind, jedoch nicht für Nahrungshabitate bzw. Jagdgebiete. Ausweichpotenziale als Nahrungshabitat sowie Jagdgebiet sind in näherer sowie weiterer Umgebung ausreichend vorhanden.

#### **4.2.3 Gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten**

Aufgrund fehlender Baumhöhlen im Planungsgebiet ist nicht von einer Betroffenheit von höhlenbrütenden Vogelarten auszugehen und kann somit sicher ganzjährig ausgeschlossen werden. Für gebäudebrütende Vogelarten (bspw. Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Turmfalke) weist die vorhandene Biotopausstattung keine geeigneten Habitate auf. Die ASK führt in näherer sowie weiterer Umgebung keine „saP-relevanten“ gebäude- oder höhlenbrütende Vogelarten auf.

#### 4.2.4 Gehölzbrütende Vogelarten

Aufgrund von fehlenden Gehölzstrukturen kann das Plangebiet als Bruthabitat für Gehölzbrüter ausgeschlossen werden. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird durch ausreichend Ausweichlebensräume in räumlich-funktionalem Zusammenhang kompensiert.

#### 4.2.5 Bodenbrütende Wiesen- und Feldvogelarten

Die Artenschutzkartierung ermittelte für das Plangebiet in ca. 2 – 2,3 km nordöstliche Entfernung ein Vorkommen von Kiebitz, Schafstelze und Wachtel. Die nächste Feldvogelkullisse befindet sich ca. 2,4 km nordwestlich bzw. 2,8 km südwestlich. Die nächste Wiesenbrüterkullisse befindet sich ca. 3 km nördlich. Aufgrund des direkt westlich angrenzenden Baumbestandes (Ansitzwarte für Prädatoren) und der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich von Niederrieden (akustische und visuelle Störquelle) ist jedoch nicht von einer Betroffenheit von Bodenbrütern im Plangebiet auszugehen. Typische Abstände zu horizontüberhöhenden Strukturen sind ca. 70 – 95 m zu Gehölzstrukturen und mindestens ca. 200 – 350 m zu Siedlungsrändern („Umwelt-Spezial: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“, LfU).

#### 4.2.6 Zusammenfassung der Maßnahmen für die Artengruppe Vögel

##### Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Die Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen) sowie Bodenarbeiten (Oberboden abtragen etc.) sind nur in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor Beginn der Brutsaison der Vögel zulässig. Falls die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, gilt zusätzlich V 2.
- **ggf. V 2: Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten im Sommer:** Sollten die Bauarbeiten nicht im Winter beginnen können, sind unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten ist eine abschließende Kontrolle durch fachkundige Personen zur Dokumentation von ggf. Positiv-/Negativ-nachweisen besonders geschützter Arten (Vögel) durchzuführen. Dabei ist die Fläche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehölz- und bodenbrütender Vogelarten abzusuchen. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung bereits brütende Vögel vorgefunden, muss zur Abwendung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit den Boden-/Fällarbeiten bis zu deren Brutende/Aufzuchtende und der vollständigen Selbstständigkeit der Jungvögel abgewartet werden.
- **V 3: Insektenfreundliche Gestaltung von Beleuchtungsanlagen** um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebots für bspw. Fledermäuse in angrenzenden unbeleuchteten Bereichen) zu vermeiden. Dazu sind Natrium-Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200K; max. 3000 K) zu verwenden. Leuchtgehäuse sollen dicht sein, um das Eindringen von Insekten zu vermeiden und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C aufweisen. Empfehlenswert ist zudem eine angemessene Bepflanzung sowie (nach unten) gerichtete Lampen z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzt.
- **V 4: Vermeidung von Vogel-Kollision an Glasflächen:** Um ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden zu vermeiden, sollten Glasscheiben mit einem maximalen Außenreflexionsgrad von 15% verwendet oder Glasscheiben mit einer speziellen Rasterfolie beklebt oder mit flächig aufgedruckten Strukturen versehen werden. Zusätzlich sollte auf klassische Über-Eck-Situationen verzichtet werden. Ungeteilte

Glasscheiben sollten eine maximale Fläche von 2,50 m<sup>2</sup> aufweisen. (vgl. "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach)

Dadurch sind die Artenschutzaspekte ausreichend auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt und es ist so weit geregelt, dass für eine spätere Umsetzung des Vorhabens keine unlösbaren Artenschutzkonflikte auf der Umsetzungsebene zu erwarten sind. Somit sind die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht erfüllt.

## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Anträge auf Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen bzw. zuzulassen.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „Bauleitplanung Heiligengarten“ der Gemeinde Niederrieden hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 5 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass im räumlich-funktionalen Zusammenhang der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

## **7 Literaturverzeichnis**

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2023).

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 „Biototypen inklusive Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Umwelt Spezial „Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes“
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biototypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg ([www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html), aufgerufen am 19. Dezember 2007).
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEI (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- GEDEON, K. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring u. Dachverband Deutscher Avifaunisten (Hrsg.), Münster.

- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [=Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegler) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planarischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U.
- Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (PAN), INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE (ILÖK) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Erstellt im Rahmen des F+E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“ im Auftrag des BfN.
- SCHLÜPMANN, M. (2000): Monitoring der Amphibien- und Reptilienarten und ihrer Lebensräume. In: [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de), Rundbrief Nr. 16.
- SCHNEEWEISS, N. ET AL. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23(1)2014
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegler), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- WAHL, J. ET AL. (2017): Vögel in Deutschland – Erfassung rastender Wasservögel. DDA, BfN, LAG VSW Münster

## 8 Anlagen

„LfU-Lkr.-Datenblatt“ für den Landkreis Unterallgäu: Gesamtliste aller Lebensräume ohne Einschränkungen

**9 Verfasser**

Team Raumordnungsplanung – Artenschutz

Krumbach, 16. Juni 2023



Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

Bearbeiterin:

*A. Fotiadis*

M. Sc. Alina Fotiadis

## Vorkommen in Landkreis Unterallgäu (778)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

### Säugetiere

		RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Barbastella barbastellus</u>	<u>Mopsfledermaus</u>	3	2	u	g
<u>Castor fiber</u>	<u>Europäischer Biber</u>		V	g	g
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügel-Fledermaus</u>	3	3	u	?
<u>Felis silvestris</u>	<u>Wildkatze</u>	2	3	u	
<u>Myotis bechsteinii</u>	<u>Bechsteinfledermaus</u>	3	2	u	?
<u>Myotis brandtii</u>	<u>Große Bartfledermaus</u>	2		u	?
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>			g	g
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mausohr</u>			u	g
<u>Myotis mystacinus</u>	<u>Kleine Bartfledermaus</u>			u	g
<u>Myotis nattereri</u>	<u>Fransenfledermaus</u>			g	g
<u>Nyctalus leisleri</u>	<u>Kleinabendsegler</u>	2	D	u	?
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Großer Abendsegler</u>		V	u	?
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>			u	?
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>			g	g
<u>Pipistrellus pygmaeus</u>	<u>Mückenfledermaus</u>	V		g	?
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Langohr</u>		3	g	g
<u>Plecotus austriacus</u>	<u>Graues Langohr</u>	2	1	s	
<u>Vespertilio murinus</u>	<u>Zweifelfledermaus</u>	2	D	u	?

### Vögel

		RLB	RLD	EZK		EZA	
				B	R	B	R
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	V		u		g	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>			g		g	
<u>Acrocephalus arundinaceus</u>	<u>Drosselrohrsänger</u>	3		g			
<u>Acrocephalus scirpaceus</u>	<u>Teichrohrsänger</u>			g			
<u>Actitis hypoleucos</u>	<u>Flussuferläufer</u>	1	2	s	g	s	g
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	3	3	s		s	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	3		g			
<u>Anas acuta</u>	<u>Spiessente</u>		2		g		g
<u>Anas crecca</u>	<u>Krickente</u>	3	3	u	g		g
<u>Anser albifrons</u>	<u>Blässgans</u>				g		
<u>Anser anser</u>	<u>Graugans</u>			g	g		
<u>Anthus campestris</u>	<u>Brachpieper</u>	0	1		u		
<u>Anthus pratensis</u>	<u>Wiesenpieper</u>	1	2	s		s	
<u>Anthus trivialis</u>	<u>Baumpieper</u>	2	3	s		u	
<u>Apus apus</u>	<u>Mauersegler</u>	3		u		u	
<u>Ardea cinerea</u>	<u>Graureiher</u>	V		u	g	g	g
<u>Ardea purpurea</u>	<u>Purpurreiher</u>	R	R	g	g		
<u>Asio flammeus</u>	<u>Sumpfohreule</u>	0	1		s		
<u>Asio otus</u>	<u>Waldohreule</u>			g	g	g	g
<u>Aythya ferina</u>	<u>Tafelente</u>		V	u	u		g
<u>Aythya nyroca</u>	<u>Moorente</u>	0	1		g		
<u>Botaurus stellaris</u>	<u>Rohrdommel</u>	1	3	s	g		
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>			g		g	
<u>Bucephala clangula</u>	<u>Schellente</u>			g	s	u	g
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>			g	g	g	g
<u>Calidris alpina</u>	<u>Alpenstrandläufer</u>		1		g		

<u>Calidris pugnax</u>	<u>Kampfläufer</u>	0	1		u			
<u>Carduelis carduelis</u>	<u>Stieglitz</u>	V			u		u	
<u>Charadrius dubius</u>	<u>Flussregenpfeifer</u>	3			g	g	s	g
<u>Chlidonias niger</u>	<u>Trauerseeschwalbe</u>	0	1			g		
<u>Chroicocephalus ridibundus</u>	<u>Lachmöwe</u>				g	g		
<u>Ciconia ciconia</u>	<u>Weißstorch</u>		3		g	g		
<u>Ciconia nigra</u>	<u>Schwarzstorch</u>				g	g		
<u>Cinclus cinclus</u>	<u>Wasseramsel</u>				g		g	
<u>Circus aeruginosus</u>	<u>Rohrweihe</u>				g	g		
<u>Circus cyaneus</u>	<u>Kornweihe</u>	0	1			g		
<u>Circus pygargus</u>	<u>Wiesenweihe</u>	R	2		g	g		
<u>Coloeus monedula</u>	<u>Dohle</u>	V			g	g	s	g
<u>Columba oenas</u>	<u>Hohltaube</u>				g		g	
<u>Corvus corax</u>	<u>Kolkrabe</u>				g		g	
<u>Corvus frugilegus</u>	<u>Saatkrähe</u>				g	g		
<u>Coturnix coturnix</u>	<u>Wachtel</u>	3	V		u		s	
<u>Crex crex</u>	<u>Wachtelkönig</u>	2	2		s	u	s	u
<u>Cuculus canorus</u>	<u>Kuckuck</u>	V	V		g		g	
<u>Cygnus columbianus bewickii</u>	<u>Zwergschwan</u>					g		
<u>Cygnus cygnus</u>	<u>Singschwan</u>		R			g		
<u>Cygnus olor</u>	<u>Höckerschwan</u>				g	g	g	g
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	3	3		u		u	
<u>Dendrocytes medius</u>	<u>Mittelspecht</u>				g			
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	V	V		g		g	
<u>Dryocopus martius</u>	<u>Schwarzspecht</u>				g		g	
<u>Egretta alba</u>	<u>Silberreiher</u>		R			g		g
<u>Egretta garzetta</u>	<u>Seidenreiher</u>					g		
<u>Emberiza calandra</u>	<u>Grauammer</u>	1	V		s	u		
<u>Emberiza citrinella</u>	<u>Goldammer</u>		V		g	g	g	g
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>				g		g	
<u>Falco subbuteo</u>	<u>Baumfalke</u>		3		g		g	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>				g	g	g	g
<u>Falco vespertinus</u>	<u>Rotfussfalke</u>					g		
<u>Ficedula hypoleuca</u>	<u>Trauerschnäpper</u>	V	3		g	g	g	g
<u>Fringilla montifringilla</u>	<u>Bergfink</u>					g		g
<u>Gallinago gallinago</u>	<u>Bekassine</u>	1	1		s	g	s	g
<u>Gallinula chloropus</u>	<u>Teichhuhn</u>		V		g	g		g
<u>Geronticus eremita</u>	<u>Waldrapp</u>	0	0			s		
<u>Glaucidium passerinum</u>	<u>Sperlingskauz</u>					g		g
<u>Grus grus</u>	<u>Kranich</u>	1			u	g		
<u>Hippolais icterina</u>	<u>Gelbspötter</u>	3			u		u	
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	V	3		u	g	u	g
<u>Ichthyaetus melanocephalus</u>	<u>Schwarzkopfmöwe</u>	R			g	g		
<u>Ixobrychus minutus</u>	<u>Zwergdommel</u>	1	2		s			
<u>Jynx torquilla</u>	<u>Wendehals</u>	1	2		s		s	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	V			g		?	
<u>Lanius excubitor</u>	<u>Raubwürger</u>	1	2		s	u		
<u>Larus cachinnans</u>	<u>Steppenmöwe</u>		R			g		
<u>Larus canus</u>	<u>Sturmmöwe</u>	R			g	g		g
<u>Larus michahellis</u>	<u>Mittelmeermöwe</u>				g	g	g	g
<u>Limosa limosa</u>	<u>Uferschnepfe</u>	1	1		s	u		
<u>Linaria cannabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	2	3		s	u	s	u
<u>Locustella fluviatilis</u>	<u>Schlagschwirl</u>	V			s			
<u>Locustella luscinioides</u>	<u>Rohrschwirl</u>				g			
<u>Locustella naevia</u>	<u>Feldschwirl</u>	V	2		g		u	
<u>Luscinia megarhynchos</u>	<u>Nachtigall</u>				g			
<u>Lymnocyptes minimus</u>	<u>Zwergschnepfe</u>	0				g		
<u>Mareca penelope</u>	<u>Pfeifente</u>	0	R			g		g
<u>Mareca strepera</u>	<u>Schnatterente</u>				g	g	u	g
<u>Mergellus albellus</u>	<u>Zwergsäger</u>					g		
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>		V		g	g	g	g
<u>Merops apiaster</u>	<u>Bienenfresser</u>	R			g			
<u>Milvus migrans</u>	<u>Schwarzmilan</u>				g	g		

<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	V	V	g	g	g	g
<u>Motacilla flava</u>	<u>Schafstelze</u>			g			
<u>Netta rufina</u>	<u>Kolbenente</u>			g	g	g	g
<u>Numenius arquata</u>	<u>Grosser Brachvogel</u>	1	1	s	u		
<u>Nycticorax nycticorax</u>	<u>Nachtreiher</u>	R	2	g	g		
<u>Oenanthe oenanthe</u>	<u>Steinschmätzer</u>	1	1	s	g	u	g
<u>Oriolus oriolus</u>	<u>Pirol</u>	V	V	g			
<u>Pandion haliaetus</u>	<u>Fischadler</u>	1	3	s	g		
<u>Passer domesticus</u>	<u>Hausperling</u>	V	V	u		u	
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	V	V	u	g	g	g
<u>Perdix perdix</u>	<u>Rebhuhn</u>	2	2	s	s		
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	V	3	g	g	g	g
<u>Phalacrocorax carbo</u>	<u>Kormoran</u>			g	g		g
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrotschwanz</u>	3	V	u		u	
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	2		s		s	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	3	2	u		g	
<u>Picus viridis</u>	<u>Grünspecht</u>			g		g	
<u>Pluvialis apricaria</u>	<u>Goldregenpfeifer</u>		1		g		
<u>Podiceps cristatus</u>	<u>Haubentaucher</u>			g	g	g	g
<u>Podiceps grisegena</u>	<u>Rothalstaucher</u>				g		
<u>Podiceps nigricollis</u>	<u>Schwarzhalstaucher</u>	2		u	g		g
<u>Porzana porzana</u>	<u>Tüpfelsumpfhuhn</u>	1	3	s	g		
<u>Rallus aquaticus</u>	<u>Wasserralle</u>	3	V	g	g		g
<u>Remiz pendulinus</u>	<u>Beutelmeise</u>	V		s			
<u>Riparia riparia</u>	<u>Uferschwalbe</u>	V	V	u			
<u>Saxicola rubetra</u>	<u>Braunkehlchen</u>	1	2	s	u	s	u
<u>Saxicola rubicola</u>	<u>Schwarzkehlchen</u>	V		g		g	
<u>Spatula clypeata</u>	<u>Löffelente</u>	1	3	u	g		
<u>Spatula querquedula</u>	<u>Knäkente</u>	1	2	s	g		
<u>Spinus spinus</u>	<u>Erlenzeisig</u>			u		u	
<u>Sterna hirundo</u>	<u>Flußseeschwalbe</u>	3	2	s			
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	2	2	s			
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>			g		g	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>		3	g	g	g	g
<u>Sylvia communis</u>	<u>Dorngrasmücke</u>	V		g			
<u>Sylvia curruca</u>	<u>Klappergrasmücke</u>	3		u		g	
<u>Tachymarptis melba</u>	<u>Alpensegler</u>	1		u		u	
<u>Tadorna tadorna</u>	<u>Brandgans</u>	R		g			
<u>Tringa glareola</u>	<u>Bruchwasserläufer</u>		1		g		
<u>Tringa ochropus</u>	<u>Waldwasserläufer</u>	R		g	g		
<u>Tringa totanus</u>	<u>Rotschenkel</u>	1	3	s			
<u>Turdus iliacus</u>	<u>Rotdrossel</u>				g		?
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	3		u			
<u>Upupa epops</u>	<u>Wiedehopf</u>	1	3	s	g		
<u>Vanellus vanellus</u>	<u>Kiebitz</u>	2	2	s	s	s	

## Kriechtiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Lacerta agilis</u>	<u>Zauneidechse</u>	3	V	u	u

## Lurche

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Bombina variegata</u>	<u>Gelbbauchunke</u>	2	2	s	u
<u>Epidalea calamita</u>	<u>Kreuzkröte</u>	2	2	g	
<u>Hyla arborea</u>	<u>Europäischer Laubfrosch</u>	2	3	u	u
<u>Pelophylax lessonae</u>	<u>Kleiner Wasserfrosch</u>	3	G	?	?
<u>Triturus cristatus</u>	<u>Nördlicher Kammolch</u>	2	3	u	s

## Schmetterlinge

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Coenonympha hero</u>	<u>Wald-Wiesenvögelchen</u>	2	2	s	
<u>Lopinga achine</u>	<u>Gelbringfalter</u>	2	2	s	g
<u>Phengaris nausithous</u>	<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	V	V	u	u
<u>Phengaris teleius</u>	<u>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	2	2	s	u
<u>Proserpinus proserpina</u>	<u>Nachtkerzenschwärmer</u>	V		?	

## Weichtiere

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Unio crassus agg.</u>	<u>Gemeine Flussmuschel</u>	1	1	s	

## Gefäßpflanzen

▼ ▲	▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
<u>Cypripedium calceolus</u>	<u>Europäischer Frauenschuh</u>	3	3	u	g
<u>Gladiolus palustris</u>	<u>Sumpf-Siegwurz</u>	2	2	u	?
<u>Helosciadium repens</u>	<u>Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie</u>	2	2	u	u
<u>Liparis loeselii</u>	<u>Sumpf-Glanzkraut</u>	2	2	u	u

## Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

## Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

[Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns](#)

[Rote Listen Deutschland \(https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html\)](https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

## Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat